

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

Schülerinnen und Schüler der derzeitigen 9. Klassen haben auch in diesem Jahr grundsätzlich die Möglichkeit, während der 10. Klasse oder danach für ein halbes oder ganzes Jahr eine vergleichbare Schule im Ausland zu besuchen. Sie können für ein Auslandsschuljahr auch dann beurlaubt werden, wenn zum Zeitpunkt der Ausreise noch eine Reisewarnung¹ des Auswärtigen Amtes besteht.

Es gibt vier Möglichkeiten des Auslandsaufenthaltes:

1. Die Schülerin oder der Schüler wird für das zweite Halbjahr oder die gesamte Klasse 10 beurlaubt und wiederholt das Schuljahr nach der Rückkehr. Die Eltern stellen mithilfe eines auf unserer Homepage abrufbaren Formulars den Antrag auf eine höchstens einjährige Beurlaubung. Diese Regelung ermöglicht es auch weniger leistungsstarken Schülerinnen und Schülern, einen Auslandsaufenthalt zu realisieren. Der Antrag soll bis zum 01.03. des Schuljahres, das dem Auslandsaufenthalt vorausgeht, gestellt werden.
2. Die Schülerin oder der Schüler wird für das erste Halbjahr der Klasse 10 beurlaubt und tritt anschließend in das zweite Halbjahr der Klasse 10 ein. Sie oder er nimmt dann auch an den Prüfungen teil. Die Eltern stellen mithilfe eines auf unserer Homepage abrufbaren Formulars den Antrag auf eine höchstens halbjährige Beurlaubung. Im 2. Halbjahr nehmen die Schülerinnen und Schüler auch an den Abschlussprüfungen teil, die Noten des 2. Halbjahres sind maßgeblich für die Versetzung in die Oberstufe.
3. wie 1., die Schülerin oder der Schüler wird für das zweite Halbjahr oder die gesamte Klasse 10 beurlaubt, setzt dann aber ihren / seinen Schulbesuch in der Oberstufe fort. Die Eltern stellen mithilfe eines auf unserer Homepage abrufbaren Formulars den Antrag auf eine höchstens einjährige Beurlaubung. Bei deutlich überdurchschnittlichen Leistungen kann die Zeugniskonferenz entscheiden, dass die Schülerin oder der Schüler nach Wiederkehr direkt in die Oberstufe übergehen kann, wenn durch die bisherige Schullaufbahn anzunehmen ist, dass die Studienstufe erfolgreich absolviert werden kann. Gegebenenfalls müssen in den Sommerferien liegende Prüfungen mit mindestens ausreichenden Leistungen bewältigt werden.
4. Die Schülerin oder der Schüler erreicht am Ende der Klasse 10 die Versetzung in die Oberstufe und geht dann für bis zu ein Jahr ins Ausland. Die Eltern stellen mithilfe eines auf unserer Homepage abrufbaren Formulars den Antrag auf eine höchstens einjährige Beurlaubung. Nach Rückkehr kann sich die Schülerin oder der Schüler bei entsprechenden Kapazitäten an jeder Hamburger Oberstufe anmelden, dies allerdings immer nur zum Schuljahresbeginn.

¹ Reisewarnungen beziehen sich regelhaft nur auf touristische Reisen, und ein Auslandsjahr ist nicht als solches zu werten. Große Zielländer wie die USA oder Canada lassen trotz weitreichender Einreiseverbote Gastschüler unter bestimmten Auflagen (z.B. Quarantäne) einreisen. Insofern können die Eltern und Schülerinnen und Schüler selbst entscheiden, ob sie das geplante Auslandsschuljahr absolvieren wollen.

Information zu Auslandsaufenthalten

Grundsätzlich sollte erst nach Bewilligung des Antrags durch die Schule mit der verbindlichen Anmeldung bei externen Schulen und Organisationen begonnen werden.

Gern stehen wir Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern für eine schulische Beratung zur Verfügung. Die Schulbehörde gewährt unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Zuschüsse. Weitere Informationen dazu gibt gerne das Schulbüro.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Müller

Abteilungsleitungen Klassen 8-10